

Statuten

der

**Genossenschaft Elektra Äusseres Wasseramt EAW
4554 Etziken**

Der Stromversorger der Gemeinden



Etziken



Aeschi



Horriwil



Hüniken

Gültig ab 27. Juni 2018

Die in diesen Statuten verwendeten Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für das weibliche und männliche Geschlecht.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Firma «Genossenschaft Elektra Äusseres Wasseramt EAW» (EAW) besteht eine am 13. September 1908 auf unbestimmte Dauer gegründete Genossenschaft mit Sitz in Etziken SO, gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die Beschaffung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie, die Erstellung der dazu notwendigen Anlagen auf Netzebene 7 im Versorgungsgebiet der Genossenschaft sowie die Erbringung von weiteren damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen an die Mitglieder und Endverbraucher im Versorgungsgebiet der Genossenschaft zu möglichst wirtschaftlichen Bedingungen. Durch Beschluss der Generalversammlung können weitere mit dem Gründungszweck im Zusammenhang stehende Aufgaben übernommen werden.

Art. 3 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemeinden Aeschi, Etziken, Horriwil und Hüniken. Es richtet sich nach dem durch den Kanton Solothurn definierten Netzgebiet. Um eine Änderung des Versorgungsgebietes bei den zuständigen kantonalen Behörden zu beantragen, braucht es die Zustimmung der Generalversammlung.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

Mitglieder können werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- c) Juristische Personen
- d) Öffentlich – rechtliche Körperschaften

welche am Verteilnetz der Genossenschaft angeschlossen sind, oder dieses nutzen und gleichzeitig als Kunde bei der EAW Strom beziehen.

Für natürliche Personen (a) gilt: Pro Rechnungsadresse können maximal zwei Personen Mitglied werden.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss der Verwaltung aufgrund einer schriftlichen Anmeldung (Art. 840 OR). Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch jederzeitige schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds. Diese ist der Genossenschaft durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- b) durch Wegfall der für die Aufnahme geforderten Voraussetzungen gemäss Artikel 4;
- c) durch Tod des Genossenschafters;
- d) durch Ausschluss durch die Generalversammlung, falls sich ein Mitglied wiederholt oder in grober Weise gegen die Interessen der Genossenschaft oder die Statuten sowie weitere Vorschriften der Genossenschaft vergangen hat.

Art. 7 Beteiligung am Genossenschaftsvermögen

Das Vermögen der Genossenschaft bildet eine Einheit. Für die Mitglieder besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils, mit Ausnahme der Rückerstattung des Nominalwertes beim Ausscheiden aus der Genossenschaft.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 9 Oberstes Organ

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal in den ersten 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss der Verwaltung oder der Revisionsstelle
- b) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt
- c) auf Beschluss einer vorangegangenen Generalversammlung

Art. 11 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten, sowie der übrigen Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes oder Verlustes
- d) Entlastung der Verwaltung
- e) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung oder einzelner Genossenschaftler, welche gemäss den gesetzlichen Vorgaben und Art. 13 eingereicht wurden
- f) Zustimmung zu Veränderungen des Versorgungsgebietes
- g) Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche Fr. 100'000.- pro Jahr und Ereignis übersteigen, mit Ausnahme der Netznutzung, der Energiebeschaffung sowie der gesetzlichen Abgaben
- h) Entscheid über den Ausschluss von Genossenschaftlern
- i) Genehmigung von qualifizierten Beteiligungen (> 20 %) an anderen Gesellschaften
- j) Auflösung und Fusion der Genossenschaft
- k) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung nach dem Gesetz oder den Statuten vorbehalten sind oder ihr von der Verwaltung vorgelegt werden.

Art. 12 Einberufung & Publikation

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Die Einladung erfolgt durch die Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan für den Bezirk Wasseramt sowie einer persönlichen Einladung an die Mitglieder.

Art. 13 Verhandlungsgegenstände

Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Änderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Anträge von einzelnen Genossenschaftsmitgliedern an die ordentliche Generalversammlung müssen bis zum 28. Februar schriftlich an die Verwaltung eingereicht werden.

Art. 14 Stimmrecht & Vertretung

Jedes Genossenschaftsmitglied hat eine Stimme.

Bei Ausübung seines Stimmrechts kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen, wobei kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten kann.

Vertreter von Kollektiv- / Kommanditgesellschaften, juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 15 Tagungsordnung

Der Präsident führt den Vorsitz an der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung.

Die erforderlichen Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Beschlussfassung, Wahlen / Form der Wahlen und Abstimmungen / Stimmgleichheit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

Bei den Abstimmungen in Sachfragen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen nach Art. 888 OR, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Für die Revision der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Für Beschlüsse über Fusion oder Auflösung gelten die Bestimmungen von Art. 29 dieser Statuten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Stimmenden dies verlangt.

Erreichen bei Wahlen die Kandidaten das absolute Mehr nicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 17 Anfechtung

Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern oder von der Verwaltung innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden (Art. 891 OR).

B) Verwaltung

Art. 18 Zusammensetzung, Mandatsdauer

Die Verwaltung besteht aus drei bis fünf Mitgliedern der Genossenschaft.

Die Mitglieder der Verwaltung werden für die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Präsidium wird durch die Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Scheiden Verwaltungsmitglieder vor Ablauf der Mandatsdauer aus, treten Neugewählte in die Mandatsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 19 Wahlvoraussetzung

Als Verwaltungsmitglieder können natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied der Genossenschaft sind.

Art. 20 Beschlussfassung / Protokoll

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 21 Pflichten, Befugnisse

Die Verwaltung ist das geschäftsleitende Organ und vertritt die Genossenschaft nach aussen. Ihr stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder anderen Genossenschaftsorganen vorbehalten sind; insbesondere:

- a) Leitung der Genossenschaft unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht und der gesetzlichen Bestimmungen
- b) Festlegung der Organisation sowie der mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnungsberechtigten Personen
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung inklusive Tarifgestaltung
- d) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- e) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- f) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- g) Übertragung der Geschäftsführung oder einzelner Zweige der Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein brauchen
- h) Ernennung und Abberufung, sowie Oberaufsicht über die mit Aufgaben der Geschäftsführung oder Vertretung betrauten Personen

C) Revisionsstelle

Art. 22 Revisionsstelle / Wahl der Revisionsstelle

Die Rechnungskontrolle wird von einer anerkannten Revisionsstelle ausgeübt.

Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 Wahlvoraussetzungen und Pflichten

Die Revisionsstelle hat die in Artikel 906 i.V.m. 727ff. OR umschriebenen Voraussetzungen und Aufgaben zu erfüllen.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 24 Finanzierung

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel:

- a) Mit den Anteilscheinen
- b) Aus Gewinnüberschüssen
- c) Durch Fremdfinanzierung

Art. 25 Anteilscheine

Jedes Mitglied ist zum Erwerb eines Anteilscheins von Fr. 100.- verpflichtet. Die Anteilscheine werden nummeriert und auf den Namen des Mitglieds ausgestellt. Sie gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Jedes Genossenschaftsmitglied kann nur einen Anteilschein erwerben.

Die Anteilscheine werden nach Beschluss der Generalversammlung verzinst. Die Verzinsung einbezahlter Anteilscheine erfolgt auf den Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Einzahlung eingeht.

Art. 26 Haftung

Jede persönliche Haftung der Genossenschaftler ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen (Art. 868 OR). Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Art. 27 Rechnungsführung, Geschäftsjahr

Für die Betriebsrechnung und Jahresbilanz gelten die Vorschriften nach Obligationenrecht. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

V. Fusion und Auflösung

Art. 28 Fusion / Auflösung

Ein Antrag auf Fusion oder Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder, um als erheblich erklärt zu werden.

Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft untersucht und an der folgenden Generalversammlung einen Bericht vorzulegen und einen Antrag zu stellen hat.

Bei dieser zweiten Generalversammlung kann die Fusion oder die Auflösung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Fusion oder Auflösung der Genossenschaft wird, nachdem der Beschluss der Generalversammlung vorliegt, von der Verwaltung besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen oder einen besonderen Liquidator beauftragt.

Bei einer Auflösung der Genossenschaft haben die Einwohnergemeinden des Versorgungsgebiets das Vorkaufsrecht für sämtliche Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet.

Ein allfällig verbleibender Liquidationsüberschuss geht anteilmässig an die Einwohnergemeinden des Versorgungsgebiets. Den Verteilschlüssel bestimmt das mit der Liquidation beauftragte Organ. Eine Ausschüttung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Bekanntmachung

Art. 29 Publikationen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im amtlichen Publikationsorgan für den Bezirk Wasseramt, soweit nicht von Gesetzes wegen die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Rechtskraft

Diese Statutenrevision tritt mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 27. Juni 2018 in Kraft. Die Statuten vom 28. März 2018 sind aufgehoben.

Genossenschaft Elektra Äusseres Wasseramt EAW



Präsident
Urs Stuber



Sekretärin
Regula Frey